

**BETRIEBSVEREINBARUNG gemäß Urlaubsgesetz
betreffend Umstellung des Urlaubsjahres und Umstellung des
Urlaubsanspruches auf Arbeitstage**

abgeschlossen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat
der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH

gültig ab 1. Juli 2011



§ 1 Geltungsbereich

1. **Persönlich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Angestellten der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (im Folgenden kurz: SDW) sowie für die durch eine Abordnung oder Zuweisung der SDW dienstzugeteilten Bediensteten der Stadt Wien (für die Dauer ihrer Abordnung oder Zuweisung).

2. **Sachlich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt in sämtlichen organisatorischen Einheiten der SDW.

§ 2 Umstellung des Urlaubsjahres vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr

1. Beginnend mit dem Kalenderjahr 2012 bekommen alle Beschäftigten der SDW, die nicht bereits das Kalenderjahr als Urlaubsjahr haben, ihren neuen Urlaubsanspruch jeweils mit dem 1.1. des Kalenderjahres.

2. Für jene Monate des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung laufenden Urlaubsjahres, welche vor Jahresbeginn 2012 liegen, wird ein Zwölftel des jährlichen Urlaubsanspruches angerechnet. Sodann werden die im betreffenden Teilurlaubsjahr verbrauchten Urlaubstage von der sich ergebenden Summe abgezogen. Sich dabei ergebende anteilige Tage werden auf den nächsten vollen Tag aufgerundet. Die sich so ergebende Summe bildet gemeinsam mit den offenen Urlaubstagen zum Zeitpunkt des Beginns des letzten Urlaubsjahres den Urlaubsstand mit Jahresbeginn 2012, zu welchem der neue Urlaubsanspruch hinzukommt. Entsprechend den Bestimmungen von § 3 dieser Betriebsvereinbarung erfolgt diese Umrechnung in Arbeitstagen.

§ 3 Umstellung des Urlaubsanspruches von Werktagen auf Arbeitstage

1. Mit Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung wird für alle Beschäftigten der SDW, für welche der Urlaubsanspruch noch nicht in Arbeitstagen berechnet wird, derselbe von Werktagen auf Arbeitstage umgestellt.



**BETRIEBSVEREINBARUNG gemäß Urlaubsgesetz
betreffend Umstellung des Urlaubsjahres und Umstellung des
Urlaubsanspruches auf Arbeitstage**

abgeschlossen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat
der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH
gültig ab 1. Juli 2011



2. Die Umstellung erfolgt dergestalt, dass die Anzahl der offenen Urlaubstage durch 6 dividiert, mit Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage multipliziert und das Ergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet wird.

3. Der nächstfolgende Urlaubsanspruch wird sodann erstmals in Arbeitstagen berechnet.

§ 4 Gültigkeit und Übergangsbestimmung

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Juli 2011 auf unbefristete Zeit in Kraft.

2. Eine Kündigung der Betriebsvereinbarung muss mittels eingeschriebenen Briefes und kann ausschließlich ein halbes Jahr im Voraus zum Jahresende erfolgen.

§ 5 Streitbelegungsverfahren


1. Für Streitigkeiten über die Anwendung dieser Betriebsvereinbarung wird ein Streitbelegungsforum eingerichtet. Dieses setzt sich aus je zwei VertreterInnen der Geschäftsführung und des Betriebsrates zusammen und muss innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Anrufung (Information an den Betriebsrat bzw. die Geschäftsführung) tagen.

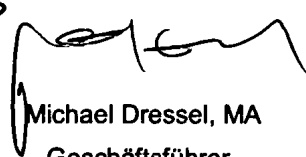
2. Bei konkreten Streitfällen sind die betroffenen Beschäftigten und die unmittelbaren Vorgesetzten beizuziehen.

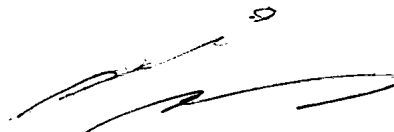
Wien, am 20.10.2011

für die Geschäftsführung

für den Betriebsrat


Mag. Stefan Brinskele
Geschäftsführer


Michael Dressel, MA
Geschäftsführer


Mag. Alexander Magnus
Betriebsratsvorsitzender